

GEMEINDE KUTZENHAUSEN

BEKANNTMACHUNG

Straßen- und Wegebstandsverzeichnis

Hier: Widmungen gem. Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.01.2025 die Widmung folgender Straßen beschlossen:

1. Verlängerung der Ortsstraße „Am Bächle“.

Inhalt der Widmung:

Auf den Flur-Nrn. 1004/2, /3, /4 und /5 wurden 4 Doppelhaushälften neu errichtet. Diese nehmen Zufahrt von der Straße „Am Bächle“. Die Widmung der Ortsstraße „Am Bächle“ wird daher um 43 m nach Norden verlängert, d. h., die „Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße A 5 Richtung Horgau“ wird auf eine Länge von 43 m zur Ortsstraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

Am Bächle

Flur-Nr. 856 Tfl.

Angangspunkt: Einmündung in die Kreisstraße A 1 an der SW-Ecke der Flur-Nr. 1001/5 (bleibt unverändert)

Endpunkt: Einmündung in die „Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße A 5 Richtung Horgau“ an der Nordecke der Flur-Nr. 1004/5

Länge: 79 m (bisher 36 m).

Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung Agawang.

2. gleichzeitig Abstufung einer Teillänge der „Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße A 5 Richtung Horgau.“

Inhalt der Widmung:

Die „Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße A 5 Richtung Horgau“ ist um eine Teillänge von 43 m zu verkürzen, da die Ortsstraße „Am Bächle“ um das gleiche Maß verlängert wurde.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

„Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße A 5 Richtung Horgau“ Angangspunkt: Fortsetzung der Ortsstraße „Am Bächle“ an der Nordecke der Flur-Nr. 1004/5

Endpunkt: Einmündung in die Einmündung in die Kreisstraße A 5 an der NO-Ecke der Flur-Nr. 859

Länge: 336 m (bisher 379 m).

Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung Agawang.

3. Aufstufung einer Teillänge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Hünenberg“ zur Ortsstraße „Bergstraße“.

Inhalt der Widmung:

Aus dem landwirtschaftlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 69 wurde die Flur-Nr. 69/1 weggemessen und mit einem Wohnhaus bebaut. Die Widmung der Ortsstraße „Bergstraße“ wird daher um 23 m nach Osten verlängert und der öffentliche Feld- und Waldweg „Hünenberg“ mit der Flur-Nr. 105 auf diese Teillänge zur Ortsstraße aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

Bergstraße

Flur-Nrn. 70/3, 105 Tfl.

Angangspunkt: Fortsetzung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flur-Nr. 105 an der SO-Ecke der Flur-Nr. 69/1

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Judengasse“ mit der Flur-Nr. 86/3 bei Flur-Nr. 61.

Länge: 279 m (bisher 266 m).

Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung Agawang.

4. Aufstufung einer Teillänge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zum Bucher Feld“ zur Ortsstraße „Laimbergstraße“.

Inhalt der Widmung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hinter den Gärten“ wurde die Laimbergstraße“ als Erschließungsstraße ausgewiesen. Diese ist gem. Art. 46 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße zu widmen. Es wird daher der öffentliche Feld- und Waldweg „Zum Bucher Feld“ im Bereich der Flur-Nr. 95/3 zur Ortsstraße aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

Laimbergstraße

Flur-Nrn. 95/3

Angangspunkt: Fortsetzung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zum Bucher Feld“ an der SO-Ecke der Flur-Nr. 95/5

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Hinter den Gärten“ mit der Flur-Nr. 95/1

Länge: 167 m.

Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung Agawang.

5. Aufstufung einer Teillänge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Judengasse“ zur Ortsstraße „Höllweg“

Inhalt der Widmung:

Aus dem landwirtschaftlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 1031 wurde die Flur-Nr. 1031/1 weggemessen und mit einem Wohnhaus bebaut. Die Widmung der Ortsstraße „Höllweg“ wird daher um 49 m nach Osten verlängert.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

Höllweg

Flur-Nrn. 86/4, 1042 Tfl.

Angangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Lindenstraße“ mit der Flur-Nr. 86/1.

Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Judengasse“ an der SO-Ecke der Flur-Nr. 1031/1.

Länge: 149 m (bisher 100 m).

Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung Agawang.

6. Aufstufung einer Teillänge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Obernefsrieder Feldweg“ zur Ortsstraße „Angerberg“ und Entwidmung der Flur-Nr. 941/5.

Inhalt der Widmung:

Von der gewidmeten Ortsstraße „Angerberg“ wurde die Flur-Nr. 941/5 weggemessen und einem Anlieger zur eigenen Nutzung verpachtet. Dieser Fläche ist daher die Widmung als Ortsstraße und damit die Freigabe zur Nutzung durch die Allgemeinheit zu entziehen. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Agawang-Ost“ wurde eine Teillänge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Obernefsrieder Feldweg“ mit der Flur-Nr. 1008 als Erschließungsstraße ausgewiesen. Den dortigen Anliegern wurden bereits Hausnummern der Straße „Angerberg“ zugewiesen. Der öffentliche Feld- und Waldweg „Obernefsrieder Feldweg“ wird daher auf eine Länge von 112 m zur Ortsstraße aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

Angerberg

Flur-Nrn. 941/3, 1030/1, 1008 Tfl. (ohne Flur-Nr. 941/5).

Angangspunkt: Einmündung in die Kreisstraße A 1 bei Flur-Nr. 1011/24.

Endpunkt: Übergang in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Dorf-Ost-Ausgang-Zur-Hölle“ mit der Flur-Nr. 1029 und Übergang in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Obernefsrieder Feldweg“ mit der Flur-Nr. 1008 an der NW-Ecke der Flur-Nr. 1013/1

Länge: 263 m (vorher 151 m).

Die Grundstücke liegen auf der Gemarkung Agawang.

Die Verfügungen für die bezeichneten Straßen liegen in der Zeit vom

20.01.2025 bis 28.02.2025

im Rathaus Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kutzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, 20.01.2025**



**Weißbrunner
1. Bürgermeister**